**Zeitschrift:** Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

**Band:** - (2003)

Rubrik: Nr. 9, 17. September 2003

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# **Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)**

# Nr. 9 17. September 2003

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
03–73	Reglement über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch- naturwissenschaftlichen Fakultät (Studien- und Prüfungsreglement Philnat. Fakultät, RSP Philnat. Fak.) (Änderungen)	436.271.1
03–74	Règlements, directives et décisions concernant la HEP-BEJUNE (nur auf Französisch)	Nicht in BSG
03–75	Règlement transitoire concernant les critères d'admission à la HEP, l'organisation générale des études, les procédures d'évaluation et les modalités d'obtention des diplômes reconnus par la CDIP (Modification) (nur auf Französisch)	430.210.141.11
03–76	Règlement des études (Modification) (nur auf Französisch)	430.210.141.10
03–77	Verordnung über die Stellenvermittlung für das Personal der kantonalen Verwal- tung (Stellenvermittlungsverordnung, StvV) (Änderung)	153.011.2
03-78	Mitteilungen	430.261
03–79	Verordnung über das Staatsarchiv des Kantons Bern (Änderung)	421.21

26. September 2002 Reglement

über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Studien- und Prüfungsreglement Phil.-nat. Fakultät, RSP Phil.-nat. Fak.) (Änderungen)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät beschliesst:

I.

Das Reglement vom 10. Juni 1999 (von der Erziehungsdirektion genehmigt am 7. Juli 1999) über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern wird wie folgt geändert:

#### Art. 1 <sup>1</sup>Unverändert.

- <sup>2</sup> Unverändert.
- <sup>3</sup> Es gilt ebenfalls für
- a Studierende von anderen Fakultäten, die ein Nebenfach studieren und abschliessen wollen;
- b Studierende der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen, die ein Nebenfach studieren und abschliessen wollen;
- c Studierende, die an anderen Universitäten immatrikuliert sind und im Rahmen von nationalen und internationalen Austauschprogrammen an der Universität Bern studieren und Prüfungen absolvieren.
- <sup>4</sup> Unverändert.
- Art. 2 <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse zu erwerben und die Fähigkeit zu erlangen, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig Probleme zu lösen (Art. 2 Abs. 3 UniG).
- <sup>2</sup> Ziel des Studiums ist es ausserdem, die Fähigkeit zu fördern, in einem Team wissenschaftlich und fächerübergreifend zu arbeiten. Ferner soll die Verantwortung von Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern in ihrem Handeln gegenüber der Gesellschaft vertieft werden.
- Art. 3 <sup>1</sup>Die Studierenden und Doktorierenden müssen sich für den Studiengang, in dem sie das Diplom bzw. das Doktorat erwerben wollen, immatrikulieren.

830 BAG 03-73

- <sup>2</sup> Wer nicht immatrikuliert ist, darf weder regelmässig Lehrveranstaltungen besuchen noch Prüfungen ablegen.
- Von der Immatrikulationspflicht ausgenommen sind Studierende, welche an anderen Universitäten immatrikuliert sind und Teile ihres Studiums an der Universität Bern absolvieren. Die Befreiung von der Immatrikulationspflicht für Doktorierende, die keine Leistungen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät beanspruchen, richtet sich nach Artikel 100 Absatz 2 der Universitätsverordnung.
- <sup>4</sup> Unverändert.
- Art. 4 Das Studium ist in Jahresplänen organisiert. Es beginnt jeweils im Wintersemester.
- Art. 5 <sup>1</sup>Das Fakultätskollegium bestimmt auf Antrag der Fachbereiche für jedes Studienfach eine Prüfungsleiterin oder einen Prüfungsleiter.
- <sup>2</sup> Die Studierenden haben Anspruch auf regelmässige Studienfachberatungen. Die Studienfachberatung wird durch die Prüfungsleitungen der Fächer organisiert. Die Studienfachberatung ist pro Studienphase (Grundstudium, Hauptstudium) mindestens einmal zu konsultieren.
- Art. 6 <sup>1</sup>Das Fakultätskollegium erlässt auf Antrag des Studienausschusses die Studienpläne und deren Zusätze. Die Studienpläne und ihre Zusätze werden durch die Fächer erarbeitet.
- <sup>2</sup> Die Studienpläne regeln:
- a welche Lehrveranstaltungen zu welchem Zeitpunkt des Studiums besucht werden:
- b für welche Lehrveranstaltungen Testatpflicht besteht;
- c die Festlegung der Prüfungen;
- d die Modalitäten der Anmeldung zu den Prüfungen;
- e alle weiteren Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- <sup>3</sup> Der Studienausschuss kann auf Grund eines Gesuches einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten und auf Antrag einer Prüfungsleitung einen individuellen Studienplan bewilligen.
- Art. 7 Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät bietet zwei Arten von Studiengängen an:
- a Hauptfach-Nebenfach-Studium mit einem Hauptfach und mindestens zwei Nebenfächern,
- b Diplomfachstudium mit einem Diplomfach und allenfalls Zusatzfächern.

#### Art. 8 'Unverändert.

- <sup>2</sup> Unverändert.
- <sup>3</sup> Die folgenden Fächer werden als Diplomfächer angeboten:
- a Biochemie,
- b Biologie,
- c Chemie,
- d Erdwissenschaften.
- <sup>4</sup> Unverändert.
- <sup>5</sup> Ein Studienplan kann Diplomrichtungen des Haupt- oder Diplomfaches vorsehen.
- Art. 9 <sup>1</sup>Nebenfächer bilden einen weiteren Studienschwerpunkt oder eine Ergänzung des Hauptfachstudiums.
- <sup>2</sup> Die Studienpläne der Hauptfächer legen die wählbaren und die obligatorischen Nebenfächer fest.
- Der bisherige Absatz 2 wird neu zu Absatz 3.
- <sup>4</sup> Der bisherige Absatz 3 wird neu zu Absatz 4.
- <sup>5</sup> Ein Nebenfach wird seinem Umfang entsprechend als *grosses* Nebenfach, als kleines Nebenfach oder als Ergänzungsfach bezeichnet.
- Art. 10 <sup>1</sup>Zusatzfächer ergänzen ein Diplomstudium.
- <sup>2</sup> Unverändert.
- Die Studienpläne der Diplomfächer legen die Zusatzfächer fest. Sie können auch vorsehen, dass Zusatzfächer aus einer durch den Studienplan vorgegebenen Liste frei gewählt werden können.
- Art. 11 ¹Die Wahl weiterer, in den Studienplänen nicht ausdrücklich vorgesehener Neben- und Zusatzfächer ist zulässig. Diese heissen im Folgenden weitere Nebenfächer.
- <sup>2</sup> Falls weitere Nebenfächer mit den entsprechenden Prüfungen abgeschlossen werden, führt dies zu einer dem Umfang des Zusatzfaches entsprechenden Verlängerung der Studiendauer.
- <sup>3</sup> Unverändert.
- Art. 12 Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das Hauptstudium und das Doktoratsstudium.

#### Art. 13 <sup>1</sup>Unverändert.

- <sup>2</sup> Mit dem Grundstudium sollen das Wissen über die Grundlagen des Faches und entsprechende Voraussetzungen aus anderen Fächern erworben werden.
- <sup>3</sup> Unverändert.

4 **436.271.1** 

#### Art. 14 <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Ziel des Hauptstudiums ist, das Wissen über die Inhalte und Methoden des Faches zu erweitern und schwerpunktmässig zu vertiefen.

- <sup>3</sup> Unverändert.
- Art. 15 <sup>1</sup>An den Diplomabschluss kann sich das Doktoratsstudium anschliessen, das mit der Doktorprüfung abgeschlossen wird.
- <sup>2</sup> Ziel des Doktoratsstudiums ist, die Kenntnisse und Fähigkeiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten anhand konkreter Forschungsprojekte zu vertiefen und deren Ergebnisse durch Publikationen und Vorträge zu veröffentlichen.
- <sup>3</sup> Im Rahmen des Doktoratsstudiums ist eine wissenschaftliche Arbeit, die Dissertation, zu verfassen. Die Studienpläne können den Besuch von Lehrveranstaltungen im Sinn von Nachdiplomstudien vorschreiben.

#### Art. 16 <sup>1</sup>Unverändert.

- <sup>2</sup> Bemessungseinheit für die Gewichtung der Leistungen sind die ECTS-Punkte.
- <sup>3</sup> Die Studienleistung für ein volles Studienjahr beträgt 60 ECTS-Punkte.
- Art. 17 ¹Die für einen vollen Studiengang zu erbringende Leistung umfasst mindestens 240 und höchstens 270 ECTS-Punkte.
- <sup>2 bis 4</sup> Unverändert.
- <sup>5</sup> Die Studienpläne der Hauptfächer legen den Gesamtumfang der Nebenfächer fest. Die Zusätze zu den Studienplänen der Haupt- und Diplomfächer (Anbieterfächer) regeln ihr Angebot an Nebenfächern und den Leistungsumfang der angebotenen Varianten in ECTS-Punkten.
- Streichen.
- **Art. 18** ¹Die Anrechnung der Studienleistung für eine Lehrveranstaltung kann durch Multiplikation der wöchentlichen Stundenzahl während eines Semesters (Semesterwochenstunde, SWS) mit einem Studienfaktor der Lehrveranstaltung ermittelt werden. Richtwerte für den Studienfaktor sind:
- a 1,5 für Vorlesungen und Seminare, die eine laufende Vorbereitung und Verarbeitung des Stoffes erfordern,
- b 0,75 für Praktika und Übungen, deren Hauptarbeit während der Präsenzstunden geleistet werden kann.

- <sup>2</sup> Unverändert.
- <sup>3</sup> Die Diplomarbeit wird mit mindestens 30 und höchstens 60 ECTS-Punkten angerechnet.
- <sup>4</sup> Unverändert.
- <sup>5</sup> Die Studienpläne regeln weitere Einzelheiten zur Anrechnung der Studienleistungen gemäss dem oben gegebenen Rahmen.

# Art. 19 1 und 2 Unverändert.

- <sup>3</sup> Die Studienpläne sind so auszugestalten, dass die Studierenden ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschliessen können.
- Art. 20 ¹Die Studienpläne sehen eine angemessene Verlängerung der Dauer des Grund- und Hauptstudiums für Studierende vor, die aus wichtigen Gründen die vorgegebenen Studienzeiten nicht einhalten können.
- <sup>2</sup> Unverändert.

### Art. 21 <sup>1</sup>Unverändert.

- <sup>2</sup> Das Diplom berechtigt die Inhaberin bzw. den Inhaber, entsprechend dem Haupt- bzw. Diplomfach, folgenden Titel der Universität Bern zu führen:
- a Diplom-Astronomin/Diplom-Astronom (Dipl.-Astron. UniBE),
- b Diplom-Biologin/Diplom-Biologe (Dipl.-Biol. UniBE),
- c Diplom-Biochemikerin /Diplom-Biochemiker (Dipl.-Biochem. Uni-BE),
- d Diplom-Chemikerin /Diplom-Chemiker (Dipl.-Chem. UniBE),
- e Diplom Erdwissenschafterin/Diplom-Erdwissenschafter (Dipl.-Erdw. BENEFRI, UniBE),
- f Diplom-Geographin/Diplom-Geograph (Dipl.-Geogr. UniBE),
- g Diplom-Informatikerin/Diplom-Informatiker (Dipl.-Inf. UniBE),
- h Diplom-Mathematikerin /Diplom-Mathematiker (Dipl.-Math. Uni-BE),
- i Diplom-Philosophin/Diplom-Philosoph (Dipl.-Phil. UniBE),
- j Diplom-Physikerin/Diplom-Physiker (Dipl.-Phys. UniBE),
- k Diplom-Statistikerin/Diplom-Statistiker (Dipl.-Stat. UniBE).
- <sup>3</sup> Unverändert.
- Art. 22 <sup>1</sup>Nach dem erfolgreichen Abschluss des Doktorstudiums verleiht die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät den Titel einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie und Naturwissenschaften (Dr. phil.-nat.).
- <sup>2</sup> Unverändert.

Art. 23 Prüfungen sind die Vorprüfungen gemäss Artikel 37ff., die Nebenfachprüfungen (im Hauptfach-Nebenfach-Studium), die Diplomprüfung und die Doktorprüfung.

- Art. 27 ¹Die Anmeldung zu den Vor- und Nebenfachprüfungen sowie zum ersten Teil der Diplomprüfung erfolgt schriftlich bei der Prüfungsleitung. In den Studienplänen kann ein Aufgebot für die entsprechende Prüfung durch die Prüfungsleitung vorgesehen werden.
- <sup>2</sup> Bei Teilprüfungen kann die Prüfungsleitung die Zuständigkeit für die Anmeldung an die Dozentin bzw. den Dozenten delegieren, die bzw. der für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlich ist.
- <sup>3</sup> Die Prüfungsleitung entscheidet über die Zulassung zur betreffenden Prüfung.
- Von einer Prüfung abgewiesene Kandidatinnen oder Kandidaten können innerhalb von 30 Tagen einen Antrag auf Zulassung an den Studienausschuss stellen. Die Dekanin bzw. der Dekan erlässt im Fall der Nichtzulassung durch den Studienausschuss eine anfechtbare Verfügung.

Der bisherige Absatz 4 wird neu zu Absatz 5.

- Art. 28 <sup>1</sup>Eine Abmeldung von einer Vor- oder Nebenfachprüfung oder vom ersten Teil einer Diplomprüfung erfolgt vor Prüfungsbeginn schriftlich bei der Stelle, bei der die Anmeldung erfolgt ist.
- <sup>2</sup> Eine Abmeldung vom zweiten Teil einer Diplomprüfung oder von einer Doktorprüfung erfolgt schriftlich auf dem Dekanat (Art. 47).
- <sup>3</sup> Für die Abmeldung von Prüfungen innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Prüfungstermin können nur zwingende Gründe, namentlich Unfall oder Krankheit, geltend gemacht werden. Falls keine zwingenden Gründe geltend gemacht werden können, gilt die Prüfung als nicht bestanden mit der Note 1.
- <sup>4</sup> Unverändert.

#### Art. 32 <sup>1</sup>Unverändert.

- <sup>2</sup> Grundsätzlich müssen Beisitzerinnen bzw. Beisitzer zumindest promovierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sein. Sie müssen über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.
- <sup>3</sup> Unverändert.

#### Art. 33 <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Die Prüfungsleitung sammelt diese Noten. Bei Nebenfachprüfungen ist die Prüfungsleitung des Anbieterfaches für die Sammlung der Noten zuständig.

- Sobald die für die Erstellung eines Prüfungsausweises erforderlichen Noten vorhanden sind, leitet die Prüfungsleitung diese Noten an das Dekanat weiter.
- <sup>4</sup> Unverändert.
- Art. 34 ¹Das Dekanat orientiert die Studierenden über das Ergebnis der in den Prüfungsausweisen aufgeführten Prüfungen schriftlich. Die Orientierung erfolgt mit einer Rechtsmittelbelehrung.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

- <sup>4</sup> Die Prüfungsausweise enthalten das Gesamtprädikat, die der Ermittlung des Gesamtprädikats zu Grunde liegenden Noten in den absolvierten Prüfungen und Arbeiten sowie die Bemessung der Leistung in ECTS-Punkten der entsprechenden Studien. Sie werden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.
- Unverändert.
- Art. 35 <sup>1</sup>Wer eine schriftliche Prüfung absolviert hat, kann seine Prüfungsarbeit bei der für die Prüfung verantwortlichen Dozentin bzw. beim verantwortlichen Dozenten einsehen. Diese Möglichkeit erlischt spätestens zwei Monate nach Ausstellung des entsprechenden Prüfungsausweises durch das Dekanat.
- <sup>2</sup> Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die nicht für den Prüfungsausweis erforderlichen Noten werden drei Monate nach Ausstellung des entsprechenden Prüfungsausweises vernichtet bzw. gelöscht, sofern gegen die betreffende Prüfung nicht Beschwerde eingereicht worden ist (Art. 85 Abs. 1).
- <sup>3</sup> Nach Studienabschluss sind die für die Prüfungsausweise erforderlichen Noten und Kopien der Prüfungsausweise durch das Dekanat gemäss den Vorschriften des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 zu archivieren.

#### Art. 36 <sup>1</sup>Unverändert.

- <sup>2</sup> Besteht eine Prüfung aus Teilprüfungen, können die Teilprüfungen mit ungenügenden Noten einmal wiederholt werden. Jede Teilprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- <sup>3</sup> Bei Wiederholungsprüfungen kann die Kandidatin bzw. der Kandidat verlangen, von anderen Examinatorinnen bzw. Examinatoren geprüft zu werden.
- Unverändert.

#### Art. 39 <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Damit eine Vorprüfung an das Studium angerechnet wird, muss sie mit einer genügenden Note bestanden sein.

- Art. 41 ¹Die Prüfungsleitung kann eine Verlängerung der Fristen auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen (Art. 20 Abs. 2) um höchstens ein Jahr bewilligen. Im Falle einer Ablehnung eines Gesuches muss die Ablehnung durch die Dekanin bzw. den Dekan eröffnet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden.
- <sup>2</sup> Der Studienausschuss kann eine weitere Verlängerung auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen (Art. 20 Abs. 2) bewilligen. Er hört vorher die Prüfungsleitung an. Im Fall einer Ablehnung gelten sinngemäss die Vorschriften von Absatz 1.
- <sup>3</sup> Unverändert.
- <sup>4</sup> Besteht kein wichtiger Grund für die Verlängerung der Frist bis zu einer Vorprüfung und wird diese nicht angetreten, kann der Studienausschuss einen Ausschluss aus dem betreffenden Fach verfügen. Die Verfügung erfolgt schriftlich durch die Dekanin bzw. durch den Dekan; sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- Gesuche um Fristverlängerungen sind während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb eines Monates zu behandeln.
- **Art. 43** ¹Der Zusatz 1 zum Studienplan des Anbieterfaches legt den Umfang des Prüfungsstoffes der Nebenfachprüfungen fest. ² und ³ Unverändert.
- <sup>4</sup> Damit eine Nebenfachprüfung an das Studium angerechnet wird, muss sie mit einer genügenden Note bestanden sein.

# Art. 45 1 und 2 Unverändert.

- <sup>3</sup> Der zweite Teil besteht aus einer mündlichen Prüfung von einer Stunde Dauer.
- <sup>4</sup> Schriftliche Teilprüfungen dauern grundsätzlich ein bis zwei Stunden, mündliche 15 bis 60 Minuten.
- Die Studienpläne können vorsehen, dass Semesterschlussprüfungen des Hauptstudiums als Teilprüfungen angerechnet werden.
- Art. 47 <sup>1</sup>Die Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung erfolgt schriftlich auf dem Dekanat und mit Beilage der folgenden Dokumente:
- a Bescheinigung der Immatrikulation im Studiengang, in dem das Diplom erworben werden soll,
- b Ausweise über die bestandenen Vorprüfungen und die bestandenen Nebenfachprüfungen (im Hauptfach-Nebenfach-Studium),

c Bescheinigung der Prüfungsleitung, dass die erforderlichen Studien im betreffenden Fach absolviert worden sind,

- d Quittung für die bezahlte Prüfungsgebühr.
- <sup>2</sup> Falls der Studienplan für den ersten Teil der Diplomprüfung Teilprüfungen vorsieht, sind diese vor der Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung abzulegen.

Der bisherige Absatz 2 wird neu zu Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird neu zu Absatz 4.

# Art. 48 <sup>1</sup>Die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung setzt voraus:

- a Immatrikulation im Studiengang, in dem das Diplom erworben werden soll,
- b Einreichung der Diplomarbeit,
- c Vorliegen einer Beurteilung der Diplomarbeit mit einer genügenden Note.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

9

Art. 50 ¹Der Studienausschuss erstellt eine Liste der prüfungsberechtigten Dozentinnen und Dozenten für den zweiten Teil der Diplomprüfung und erneuert diese periodisch.

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

<sup>2</sup> Der Studienausschuss kann auf Antrag der zuständigen Prüfungsleitung für einzelne Prüfungen weitere, auch ausserfakultäre oder auswärtige, promovierte Personen als Prüfende zulassen.

Der bisherige Absatz 4 wird neu zu Absatz 3.

#### Art. 52 1 und 2 Unverändert.

- Rundungen der Note im zweiten Teil einer Diplomprüfung erfolgen unter Berücksichtigung bereits erfolgter Rundungen im ersten Teil der Diplomprüfung oder einer absehbaren Rundung im Gesamtprädikat.
- <sup>4</sup> Die leitende Examinatorin bzw. der leitende Examinator leitet die Note des zweiten Teils der Diplomprüfung sofort an das Dekanat weiter.
- Die Dekanin bzw. der Dekan ermittelt das Gesamtprädikat und händigt den Prüfungsausweis gemäss Artikel 34 aus.

### Art. 53 1 und 2 Unverändert.

<sup>3</sup> Das Gesamtprädikat des Diploms ergibt sich bei Hauptfächern aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Diplomarbeit, der Diplomprüfung und den gemittelten und nach Artikel 30 Absatz 3

gerundeten Noten der Nebenfachprüfungen. Bei Diplomfächern ergibt sich das Gesamtprädikat aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Diplomarbeit und der Diplomprüfung.

- Art. 57 ¹Die Anmeldung zur Doktorprüfung erfolgt schriftlich auf dem Dekanat unter Beilage der folgenden Dokumente:
- Ausweis über Immatrikulation als Doktorandin bzw. als Doktorand,
- b Diplom der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät oder anderer, als gleichwertig anerkannter Ausweis,
- c Quittung über die bezahlte Prüfungsgebühr,
- d Angabe über den Modus der Prüfung.

# Art. 58 1 und 2 Unverändert.

- Das Dekanat orientiert im Fall der Nichtzulassung die Kandidatin bzw. den Kandidaten schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung und informiert die Leiterin bzw. den Leiter der Dissertation.
- Art. 59 Für die Prüfungsberechtigung gilt sinngemäss Artikel 50.

#### Art. 60 1 bis 3 Unverändert.

Verfügt ein Fach nur über eine Examinatorin bzw. über nur einen Examinator, nimmt eine zusätzliche Examinatorin bzw. ein zusätzlicher Examinator aus einem anderen Fach an der Prüfung teil.

# Art. 61 1 und 2 Unverändert.

- <sup>3</sup> Die vorsitzende Examinatorin bzw. der vorsitzende Examinator leitet die Note und das Gesamtprädikat sofort an das Dekanat weiter.
- <sup>4</sup> Die Dekanin bzw. der Dekan händigt den Prüfungsausweis nach Artikel 34 aus.
- Art. 65 Für die Berechtigung, eine Diplomarbeit zu leiten, gilt sinngemäss Artikel 50.

#### Art. 66 1 und 2 Unverändert.

- <sup>3</sup> Die Dauer der Diplomarbeit beträgt mindestens sechs und höchstens zwölf Monate. Die genaue Dauer der Diplomarbeit wird in den Studienplänen festgelegt.
- Art. 67 <sup>1</sup>Sofern die Diplomarbeit aus wichtigen Gründen nicht in der im Studienplan festgelegten Zeit verfasst werden kann, verlängert die Leiterin oder der Leiter auf Gesuch hin in Absprache mit der

<sup>&</sup>lt;sup>2 und 3</sup> Unverändert.

Prüfungsleitung die Dauer entsprechend der studienfremden Belastung. Die Fristverlängerung wird durch die Prüfungsleitung schriftlich festgehalten.

- <sup>2</sup> Falls aus zwingenden Gründen eine weitere Verlängerung der Dauer der Diplomarbeit notwendig ist, kann der Studienausschuss diese auf ein begründetes Gesuch hin bewilligen.
- <sup>3</sup> Unverändert.
- Art. 68 <sup>1</sup>Die Diplomarbeit wird durch eine oder mehrere Leiterinnen oder Leiter betreut. Zusammen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin wird Ziel, Umfang und Form der Durchführung zu Beginn der Arbeit festgelegt.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Sie ist in Form eines Manuskripts und/oder mehrerer bereits zur Publikation eingereichter oder publizierter Manuskripte abzugeben.

#### Art. 70 <sup>1</sup>Unverändert.

- <sup>2</sup> Die Notenskala der Bewertung richtet sich nach Artikel 30. Die Beurteilung muss eine Begründung der Note der Diplomarbeit enthalten.
- <sup>3</sup> Unverändert.

# Art. 71 1 bis 3 Unverändert.

- <sup>1</sup> Eingereichte Diplomarbeiten sind dem Fakultätskollegium zugänglich.
- Art. 73 Voraussetzung für den Beginn einer Dissertation ist das Diplom der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät oder ein anderer, als gleichwertig anerkannter universitärer Hochschulabschluss.
- Art. 74 Für die Berechtigung, eine Dissertation zu leiten, gilt sinngemäss Artikel 50.
- Art. 76 <sup>1</sup>Die Dissertation ist in Form eines Manuskripts und/oder mehrerer bereits zur Publikation eingereichter oder publizierter Manuskripte abzugeben.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

#### Art. 79 <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Dissertationen werden zwischen ihrer Einreichung und der Promotion im Dekanat zur Einsichtnahme aufgelegt.

Der bisherige Absatz 2 wird neu zu Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird neu zu Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird neu zu Absatz 5.

Art. 81 Der Studienausschuss entscheidet nach Rücksprache mit der zuständigen Prüfungsleitung über die Anerkennung und Anrechnung von ausserfakultären Studienleistungen für die Fortsetzung des Studiums und von ausserfakultären Abschlüssen für das Doktoratsstudium.

Art. 83 <sup>1</sup>Der Studienausschuss entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen universitären Hochschulen erbracht worden sind, für die Fortsetzung des Studiums und über die Anerkennung und Anrechnung von Abschlüssen ausländischer universitärer Hochschulen für das Doktoratsstudium.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

#### II.

Diese Änderungen treten mit der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion in Kraft.

Bern, 30. Mai 2002

Im Namen der Philosophischnaturwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan: Bochsler

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 26. September 2002

Der Erziehungsdirektor: Annoni

# Règlements, directives et décisions concernant la HEP-BEJUNE

430.210.141.1

2 juillet 2001

# Règlement concernant la formation complémentaire en enseignement spécialisé (FCES)

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

Haute Ecole Pédagogique HEP-BEJUNE Secrétariat général Rue du Banné 23 2900 Porrentruy

430.210.141.2

2 juillet 2001

# Règlement

concernant les critères d'admission aux études, le plan d'études, les procédures d'évaluation et les modalités d'obtention du diplôme d'enseignement spécialisé

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

# Règlement transitoire concernant le personnel enseignant

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

Haute Ecole Pédagogique HEP-BEJUNE Secrétariat général Rue du Banné 23 2900 Porrentruy

430.210.141.4

### 2 juillet 2001

# Règlement transitoire concernant le personnel administratif et technique

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

## 24 novembre 2001

# Règlement concernant la commission scientifique

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

Haute Ecole Pédagogique HEP-BEJUNE Secrétariat général Rue du Banné 23 2900 Porrentruy

430.210.141.6

## 24 novembre 2001

# Règlement concernant le conseil de la HEP-BEJUNE

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

# Règlement du comité de direction de la HEP-BEJUNE

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

Haute Ecole Pédagogique HEP-BEJUNE Secrétariat général Rue du Banné 23 2900 Porrentruy

430.210.141.8

### 24 novembre 2001

# Règlement concernant le conseil des formatrices et formateurs

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

# Règlement concernant les directrices adjointes et directeurs adjoints

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

Haute Ecole Pédagogique HEP-BEJUNE Secrétariat général Rue du Banné 23 2900 Porrentruy

430.210.141.10

## 2 juillet 2001

# Règlement des études

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

Règlement transitoire concernant les critères d'admission à la HEP, l'organisation générale des études, les procédures d'évaluation et les modalités d'obtention des diplômes reconnus par la CDIP

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

Haute Ecole Pédagogique HEP-BEJUNE Secrétariat général Rue du Banné 23 2900 Porrentruy

430.210.141.12

29 avril 2001 Règlement transitoire concernant la participation financière des cantons concordataires

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

6 avril 2001

## Arrêté

# portant engagement du personnel enseignant, administratif et technique

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

Haute Ecole Pédagogique HEP-BEJUNE Secrétariat général Rue du Banné 23 2900 Porrentruy

430.210.141.14

7 décembre 2001

# Règlement concernant la formation complémentaire de superviseuses et superviseurs

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

### 7 décembre 2001

## Règlement

concernant les critères d'admission aux études, le plan d'études, les procédures d'évaluation et les modalités d'obtention du certificat de superviseuse et superviseur

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

Haute Ecole Pédagogique HEP-BEJUNE Secrétariat général Rue du Banné 23 2900 Porrentruy

430.210.141.16

# 20 juin 2003

#### **Directives**

# concernant les indemnités et le remboursement des dépenses

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

15 juin 2001

#### **Directives**

# concernant l'engagement de personnel enseignant dans le cadre des activités de formation continue organisées par LA PF3

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

Haute Ecole Pédagogique HEP-BEJUNE Secrétariat général Rue du Banné 23 2900 Porrentruy

430.210.141.18

8 mars 2002

# Directives concernant le plan d'études de la formation en enseignement spécialisé

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

8 mars 2002

# Directives concernant la formation pratique en enseignement spécialisé

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

Haute Ecole Pédagogique HEP-BEJUNE Secrétariat général Rue du Banné 23 2900 Porrentruy

430.210.141.20

7 juin 2002

# Directives concernant les procédures d'évaluation et les modalités d'obtention du diplôme en enseignement spécialisé

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

#### **Décision**

concernant les honoraires et indemnités versés aux formatrices et formateurs œuvrant dans le domaine de la formation continue ainsi qu'aux enseignantes et enseignants fréquentant les cours de formation continue dans l'espace BEJUNE

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

Haute Ecole Pédagogique HEP-BEJUNE Secrétariat général Rue du Banné 23 2900 Porrentruy

430.210.141.22

### 5 mai 2003

# Règlement général concernant les formations complémentaires

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

### 5 mai 2003

## Règlement

concernant la formation complémentaire visant l'obtention d'un titre pour l'enseignement au degré préscolaire et durant les deux premières années de l'école primaire

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

Haute Ecole Pédagogique HEP-BEJUNE Secrétariat général Rue du Banné 23 2900 Porrentruy

430.210.141.24

## 17 mars 2003

# Décision concernant les taxes et écolages dus par les étudiantes et étudiants

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

17 mars 2003

#### **Décision**

concernant les critères d'admission à la HEP, l'organisation générale des études, les procédures d'évaluation et les modalités d'obtention des diplômes reconnus par la CDIP

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

5 mai 2003 Règlement transitoire concernant les critères d'admission à la HEP, l'organisation générale des études, les procédures d'évaluation et les modalités d'obtention des diplômes reconnus par la CDIP (Modification)

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

5 mai 2003

# Règlement des études (Modification)

Conformément à l'article 5 de la loi sur les publications officielles, le présent acte législatif est publié dans le Recueil officiel des lois bernoises sous la forme d'un renvoi.

Il peut d'être obtenu à l'adresse suivante:

Haute Ecole Pédagogique HEP-BEJUNE Secrétariat général Rue du Banné 23 2900 Porrentruy

839 ROB 03-76

1 **153.011.2** 

2. Juli 2003

# Verordnung über die Stellenvermittlung für das Personal der kantonalen Verwaltung (Stellenvermittlungsverordnung, StvV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Finanzdirektion, beschliesst:

#### I.

Die Verordnung vom 5. Mai 1999 über die Stellenvermittlung für das Personal der kantonalen Verwaltung (Stellenvermittlungsverordnung, StvV) wird wie folgt geändert:

- Art. 2 ¹Diese Verordnung gilt für alle Angestelltenverhältnisse des Kantons sowie das technisch-administrative Personal der Universität, der Berner Fachhochschule und der pädagogischen Hochschule. Ausgenommen sind befristete Anstellungen sowie Anstellungen von Lehrkräften, die der Erziehungsdirektion unterstellt sind.
- <sup>2</sup> Auf den Lehrkörper der Universität, den Lehrkörper der Berner Fachhochschule, den Lehrkörper der pädagogischen Hochschule, das Polizeikorps (ausgenommen das Zivilpersonal), auf das Pflegepersonal, das medizinisch-technische und -therapeutische Personal und die Ärzteschaft sind nur die folgenden Bestimmungen anwendbar:
- a Artikel 12-14,
- b Artikel 16–19 sinngemäss ohne Unterstützung der Zentralen Personalkoordinationsstelle sowie
- c Artikel 21-23.

Zuständigkeit, ZPS-Koordination

#### Art. 4 <sup>¹</sup>Unverändert.

<sup>2 (neu)</sup> Die Direktionen und die Staatskanzlei bezeichnen für ihren Zuständigkeitsbereich eine ZPS-Koordinationsperson. Diese ist verantwortlich für die Umsetzung der durch diese Verordnung den Direktionen und der Staatskanzlei übertragenen Aufgaben und stellt die Schnittstelle zur ZPS sicher.

Art. 8 <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stelle ganz oder teilweise aufgehoben werden soll, müssen durch die Vorgesetzten

825 BAG 03–77

2 **153.011.2** 

so rasch als möglich, spätestens aber zwölf Monate vor der geplanten Stellenaufhebung, informiert werden. Es ist mitzuteilen, auf welchen Termin das Dienstverhältnis beendet werden soll (Endtermin).

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.

# Art. 10 1 und 2 Unverändert.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

Art. 20 Vakante Stellen werden in Absprache mit der ZPS ausgeschrieben, wenn keine von der Entlassung bedrohte Person für die betreffende Anstellung in Betracht fällt.

#### II.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN) wird wie folgt geändert:

#### Art. 10 Das Personalamt

a bis q unverändert.

- r betreibt eine Ansprechstelle für das Personal für Fragen zu Laufbahn, Führung und Zusammenarbeit.
- <sup>2</sup> Unverändert.

#### III.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Bern, 2. Juli 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Gasche

Der Staatsschreiber: Nuspliger

430.261

## Mitteilungen

Teilweise Verlängerung der Inkraftsetzung von Artikel 14a Dekret vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BSG 430.261); Ausserordentliche vorzeitige Pensionierung von Lehrkräften der Sekundarstufe II und der Berner Fachhochschule

RRB Nr. 2453 vom 3. September 2003

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 14a, Absatz 1 des Dekrets vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKD) und auf Artikel 15, Absatz 2 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) vom 20. Januar 1993 (Änderung vom 19. November 1998)

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

#### beschliesst:

- 1. Die mit RRB Nr. 2130 vom 28. Juni 2000 auf zwei Jahre befristete Inkraftsetzung des Artikels 14a des Dekrets über die Bernische Lehrerversicherungskasse (Änderung vom 17. März 1994) wird vorläufig um zwei Jahre verlängert, d.h. bis 1. August 2005. Die Inkraftsetzung des Artikels ist gültig für Lehrkräfte, die von einem Pensenabbau als Folge von:
  - a der Neugestaltung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung oder
  - b der Kantonalisierung der Berufsbildung oder
  - c der Umstrukturierung der Berner Fachhochschule oder
  - d Beschlüssen im Rahmen der Strategischen Aufgabenüberprüfung des Regierungsrates SAR betroffen sind.
- 2. Die Gültigkeitsdauer der Inkraftsetzung für die unter Absatz 1 aufgeführten Lehrkräfte wird vorerst auf 2 Jahre beschränkt.
- 3. Damit sich eine Lehrkraft ausserordentlich vorzeitig pensionieren lassen kann, muss die Schulleitung:
  - a ihr schriftliches Einverständnis zur vorzeitigen Pensionierung erteilen und
  - b eine schriftliche Bestätigung abgeben, dass mit der Massnahme eine Entlassung oder Teilentlassung der gesuchsstellenden Person oder einer dritten Person verhindert werden kann.

842 BAG 03–78

**430.261** 

4. Die Erziehungsdirektion bewilligt Gesuche der betroffenen Lehrkräfte gestützt auf die Stellungnahme der Schulkommission und Schulleitung und aufgrund folgender Kriterien:

- a Alter,
- b Dienstdauer,
- c Arbeitsmarktlage im Fachgebiet,
- d Möglichkeiten, eine Beschäftigung ausserhalb des Fachgebietes zu finden,
- e finanzielle Belastung des Kantons.
- 5. Die Erziehungsdirektion kann einzelne Fachgebiete, in denen voraussichtlich keine oder nur eine geringe Arbeitslosigkeit auftreten wird, vom Gesuchsverfahren ausschliessen.
- 6. Lehrkräfte, die bei der Bernischen Pensionskasse versichert sind und die von den unter Absatz 1, Buchstaben a-d aufgeführten Gründen der Pensenreduktion betroffen sind, können unter den gleichen Bedingungen ausserordentlich vorzeitig pensioniert werden wie bei der BLVK versicherte Lehrkräfte.
- 7. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

# 6. August 2003

# Verordnung über das Staatsarchiv des Kantons Bern (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Staatskanzlei, beschliesst:

#### I.

Die Verordnung vom 24. Juni 1992 über das Staatsarchiv des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

#### Art. 8 <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Die Einsichtnahme in Kirchenbücher kann wegen unverhältnismässigen Aufwands verweigert werden. Einzelheiten regelt das Benützungsreglement des Staatsarchivs.

Bekanntgabe von Daten aus Kirchenbüchern **Art. 13a** (neu) Das Staatsarchiv ist ermächtigt, Privaten Daten aus Kirchenbüchern bekannt zu geben (Art. 11 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986<sup>11</sup>). Sie können auch Kopien der Kirchenbücher erwerben. Einzelheiten regelt das Benützungsreglement des Staatsarchivs.

#### II.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) wird wie folgt geändert:

#### Anhang I

4.1 Heraldische Auskünfte

Taxpunkte

4.1.3 Aufgehoben

4.5 (neu) Fotografie, Verfilmung, elektronische Datenträger

Bearbeitungsgebühr für das Herstellenlassen von Fotografien, Verfilmungen oder elektronischen Daten bei externen Unternehmen ....

nach

Zeitaufwand

BAG 03-79

<sup>1)</sup> BSG 152.04

**421.21** 

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 6. August 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Gasche

Der Staatsschreiber: Nuspliger